

Fünfte ordentliche Sitzung des Bürger*innenrats der Stromnetz Berlin GmbH

Datum: 21. März 2023

Ort: Stromnetz Berlin GmbH, Prinzregentenstraße 26 - 30, 10715 Berlin

Uhrzeit: 17.00 bis 20.00 Uhr (Ankunft u. Networking: Ab 16.30 Uhr)

Teilnehmer*innen:

Mitglieder des Bürger*innenrats:

Christa Arnet, Stefan Butt, Tanja Dickert, Philipp Cüppers, Wilma Glücklich,
Christian Hauthal, Eva Hülsey, Milli Keil, Wieland Morgenstern, Uwe Müller,
Manuel Roggendorf, Lisa Strippchen, Claus Treppte, Andreas Wagner

Mitarbeitende der Stromnetz Berlin GmbH:

Dr. Erik Landeck, Claudia Rathfux, Steffen Voth, Kirsten Simon, Jörg Tubbesing,
Dr. Christian Rühr, Anna-Lena Ewald, Jörg Steinert

Protokoll: Jörg Steinert

Tagesordnung

1 Begrüßung durch Dr. Erik Landeck

- Vorstellung des Geschäftsberichts 2022, in dessen Magazinteil sich in sieben Kapiteln der Bürger*innenrat präsentiert https://www.stromnetz.berlin/geschaeftsbericht_2022
- Anschließend beantworten Dr. Erik Landeck und Steffen Voth noch offene Fragen von der Sitzung des Bürger*innenrats vom 25. Januar 2023

2 Vorstellung des Kundenportals durch Steffen Voth (bisher: Abteilungsleiter Kundenmanagement, ab 1. April 2023: Abteilungsleiter Mittel- und Niederspannungsnetze)

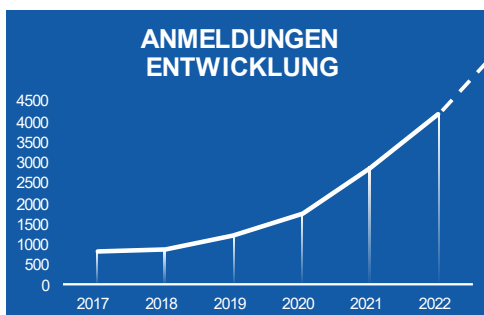
Vision & Mission

Einfache digitale Prozesse für alle



- Wir entwickeln ein **Kundenportal** mit **modernen, klaren Prozessen**
- für **Berliner*Innen** (Kund*Innen, und StromnetzKolleg*Innen),
- damit der **Bestellprozess** von **Netzprodukten und -dienstleistungen einfacher und effizienter** wird

Rückblick: Prognose Hochlauf Anfragen PV

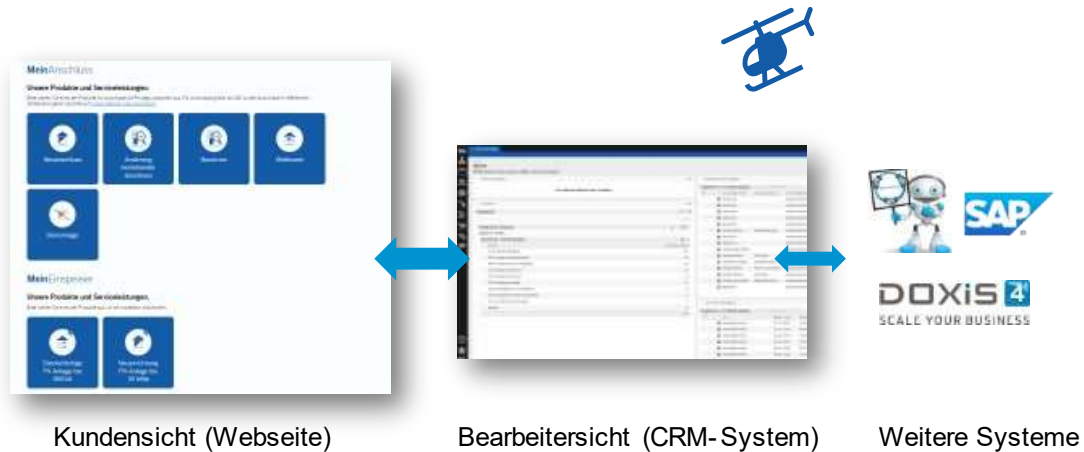


Ziel 2022 und Meldung an SenWEB:

Das Mitte 2021 eingeführte Einspeiseportal wird kontinuierlich zu dem **zentralen Portal für alle Anschlussanfragen** weiterentwickelt und **ab Mitte 2022** die weiteren Eingangskanäle für Anschlussanfragen weitestgehend **ablösen**.

Ziel ist es, den Anfrageprozess so weit wie möglich zu **automatisieren** und den **Prüfungs- und Abstimmungsaufwand zu Prozessbeginn** für Kunden wie für die Stromnetz Berlin zu **reduzieren**.

Rundflug Kundenportal und IT-Systeme



9 BürgerInnenratSNB | Voith 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Digitalisierung des Kundenprozesses



- Die Kunden/Installateure geben die notwendigen Daten **selbstständig** und in **hoher Qualität** ein.



- Daten werden durch einen **einfachen und generischen Prozess** getragen, so dass **Automatisierung** ermöglicht wird.



- **Keine E-Mails, keine Dokumente, keine Ausdrücke, keine (Papier-)Formulare.**

10 BürgerInnenratSNB | Voith 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Am Beispiel Einspeiseprozess: Papierformulare wurden durch unterstützende Eingabemasken im Kundenportal ersetzt



Anmeldung zum Netzanschluss,
E1,2,3,4,6,7,
Lage- & Schaltplan

- Umfangreiche Formulare, die per Post oder Scan eingereicht werden mussten
- Teilweise Mehrfachabfrage von Informationen
- Prozess lief über mehrere Stufen
- Häufige Kundennachfragen zum Status des Prozesses
- Fehlende Informationen müssen nachträglich mühsam erarbeitet werden

11 BürgerInnenratSNB | Voth 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Die Adresse wird aus einer Datenbank ausgewählt. So entstehen weniger Fehler bei der Eingabe.

12 BürgerInnenratSNB | Voth 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Abhängig von der Art der Anlage wird das Messkonzept vorgeschlagen. Dadurch kann ein Dokument entfallen.

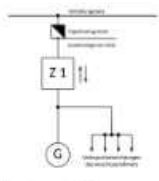
Anlagenstandort
 Anlagendetails
 Dokumente
 Adresse
 Zusammenfassung

Informationen zur Anlage *

- Ohne Speicher mit Überschussenergie
- Ohne Speicher mit Netzeinspeisung
- Mit DC-Gekoppeltem Speicher
- Mit AC-Gekoppeltem Speicher
- Sonstige Einweisung (Anlagenkategorie, Meterstandort)

Anlagendaten

Messkonzept / Schaltplan: Überschussenergie ohne Erzeugerzähler *



Hinweis:
Messkonzept für EEG-Anlagen >30 kW, bei denen keine netzseitige Einleitung des Eigenstroms notwendig ist. EEG-Anlagen: Die Anwendung des Messkonzeptes, und die Inanspruchnahme des § 63a Abs. 2 EEG (Erfolg der EEG-Anlage) setzt eine Personenzustimmung zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Lieferanten voraus.

Bitte bestätigen Sie, dass das dargestellte Messkonzept der Kunden-Anlage entspricht. Sollte es nicht dem Aufbau entsprechen, wählen Sie bitte oben in Formulare die entsprechende Variante.

13 BürgerInnenratSNB | VoH 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Abhängig von der Art der Anlage wird das Messkonzept vorgeschlagen. Dadurch kann ein Dokument entfallen.

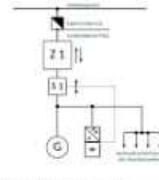
Anlagenstandort
 Anlagendetails
 Dokumente
 Adresse
 Zusammenfassung

Informationen zur Anlage *

- Ohne Speicher mit Überschussenergie
- Ohne Speicher mit Netzeinspeisung
- Mit DC-Gekoppeltem Speicher
- Mit AC-Gekoppeltem Speicher
- Sonstige Einweisung (Anlagenkategorie, Meterstandort)

Anlagendaten

Messkonzept / Schaltplan: Überschussenergie mit Speicher im Verbrauchspfad *



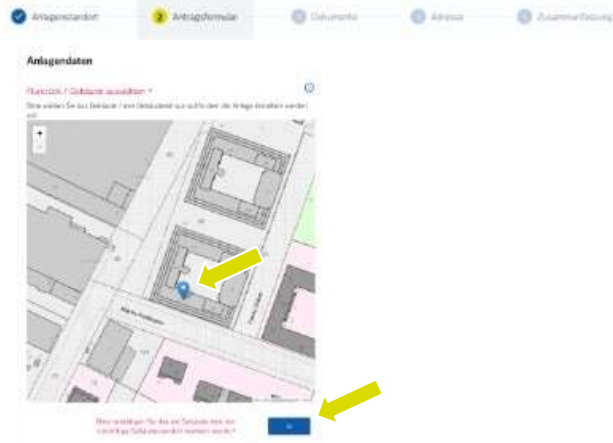
Hinweis:
Die Einleitung des Speichers erfolgt ausschließlich aus der Erzeugungspartie. Die Einleitung erfolgt ausschließlich in die Kundenanlage. EEG-Anlagen: Die Anwendung des Messkonzeptes und die Inanspruchnahme des § 63a Abs. 2 EEG (Erfolg der EEG-Anlage) setzt eine Personenzustimmung zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Lieferanten voraus.

Bitte bestätigen Sie, dass das dargestellte Messkonzept der Kunden-Anlage entspricht. Sollte es nicht dem Aufbau entsprechen, wählen Sie bitte oben in Formulare die entsprechende Variante.

14 BürgerInnenratSNB | VoH 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Der Standort wird auf einer Online-Karte markiert. Das nächste Dokument entfällt.



15 BürgerInnenratSNB | Voth 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Wechselrichter werden aus einer Datenbank ausgewählt. Dadurch wird der Bearbeitungsprozess vereinfacht.



16 BürgerInnenratSNB | Voth 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Im Standardfall sind für PV -Anlagen < 30 kV im ersten Schritt keine weiteren Dokumente mehr hochzuladen.

Anlagenstandard Antragformular **Dokumente** Adresse Zusammenfassung

Dokument(e) hochladen

In Dokumentenart können Sie bis zu 10 Dateien mit einer Größe von jeweils 10 MB hochladen. Zulässige Dateiformate sind: pdf, jpg, jpeg, png, jfi, odt, doc, docx.

Bitte laden Sie diese Dokumente jetzt hoch:

Sie müssen zurzeit keine Pflichtdokumente hochladen.

Folgende Dokumentenart wird zurzeit nicht benötigt, könnte jedoch bei einem späteren Bearbeitungsschritt erforderlich werden:

- EB Inbetriebnahmeprotokoll für Erzeugungsanlagen und/oder Speicher (max. 10 Dokumenten)
Laden Sie hier das Inbetriebnahmeprotokoll für die Anlage hoch.
- Antrag zur Zählerersetzung (max. 10 Dokumenten)
Bitte laden Sie hier den Antrag zur Zählerersetzung hoch.
- Vollmacht des Anlagenbetreibers (max. 10 Dokumenten)

17 BürgerInnenratSNB | Voth 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Der Installateur/Errichter gibt die Kontaktdaten des Kunden ein Dieser wird automatisch per E-Mail informiert und um Bestätigung gebeten.

Anlagenstandard Antragformular Dokumente **Adresse** Zusammenfassung

Angabe der Adressdaten

Anlagenbetreiber

Name:
 E-Mail-Adresse:
 E-Mail-Adresse wiederholen:
 Telefon:

Info: Wir informieren den Kunden per E-Mail über Ihre erstellte Anfrage. Ihre Kunden haben stets auf dem anderen Sektor (z.B. sämtliche Firmenspenden können auch für die durch die Karte abgerufen werden.

Installateur

Name:
 E-Mail-Adresse:
 Telefon:

Info: Wenn möglich haben Sie bereits einen Fotoantrag/Antrag einzureichen. Vielen Dank.

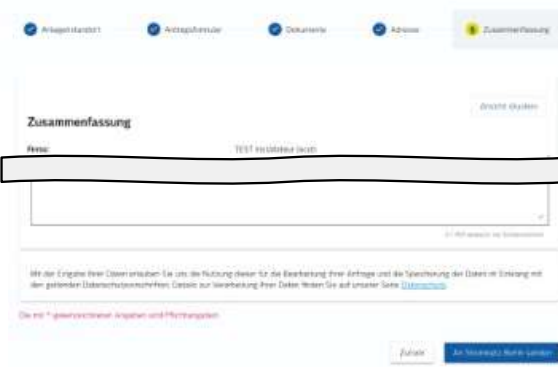
18 Vorstellung Kundenportal21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Am Ende wird eine Zusammenfassung angezeigt und der Vorgang kann gesendet werden.

Errichtung / Erweiterung PV-Anlage bis 30 kVA

Hier werden Sie um die erforderlichen Informationen zu dem genannten Produkt in den vier Prozessschritten zur Verfügung. Im letzten Schritt erhalten Sie eine Zusammenfassung Ihrer Angaben und Sie können um die Anfrage zu senden. Sollten weitere Angaben benötigt werden, melden wir uns umgehend bei Ihnen.



Digitalisierung des Kundenprozesses



- Die Kunden/Installateure geben die notwendigen Daten **selbstständig** und in **hoher Qualität** ein.



- Daten werden durch einen **einfachen und generischen Prozess** getragen, so dass **Automatisierung** ermöglicht wird.



- **Keine E-Mails, keine Dokumente, keine Ausdrücke, keine (Papier-)Formulare.**

3 Input von Jörg Tubbesing (Komm. Fachgebietsleiter Netzbetrieb) und Dr. Christian Rühr (Rechtsabteilung) zum Thema Störungsbeseitigung

Zur Einführung in das Thema wird folgender Film <https://www.youtube.com/watch?v=I0eirhWCbk> gezeigt, der im Anschluss zur Sitzung des Bürger*innenrats auf YouTube hochgeladen werden soll.



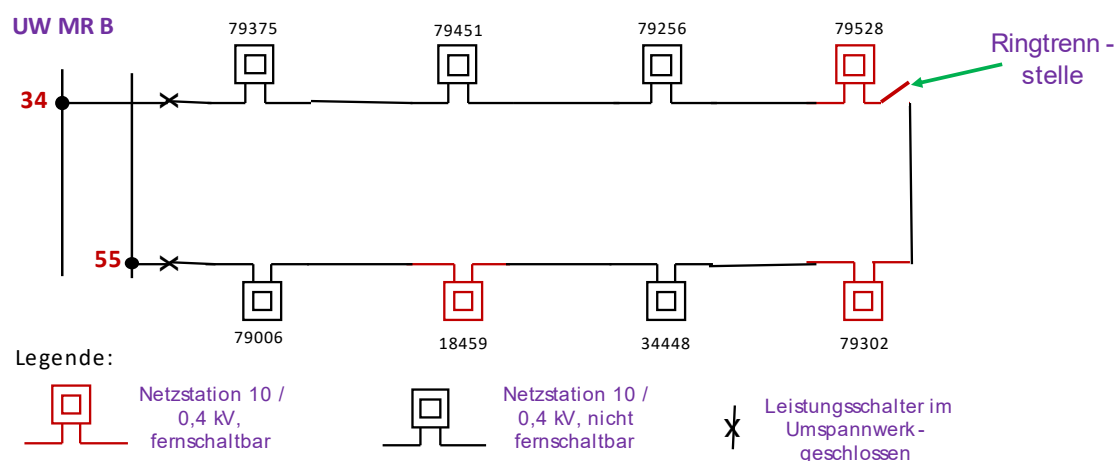
Kabelfehler im Mittelspannungsnetz

Vorgehen zur Entstörung

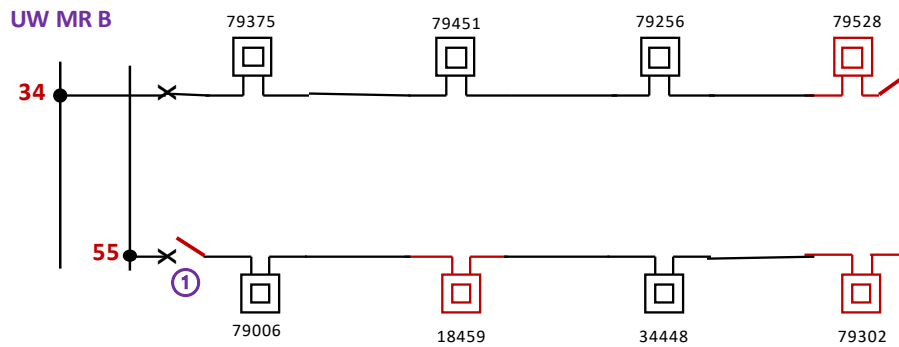
21.03.2023

Jörg Tubbesing (TXNB)

Ungestörter Mittelspannungs-Ring



Auslösung im Mittelspannungs-Ring I



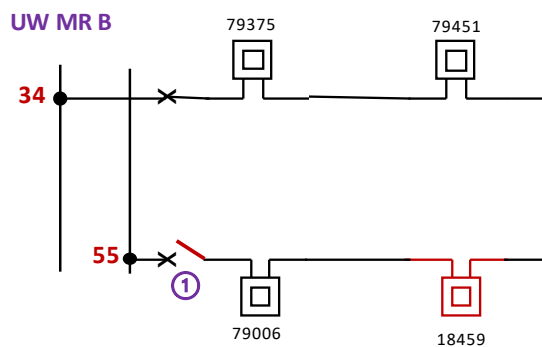
① Auslösung Zelle 55 im Umspannwerk (UW)

→ Stationen 79006, 18459, 34448 und 79302 ohne Strom (ca. 1500 Kunden)

3

Confidentially: C2 - Internal

Auslösung im Mittelspannungs-Ring II



① Auslösung Zelle 55 im Umspannwerk (UW)

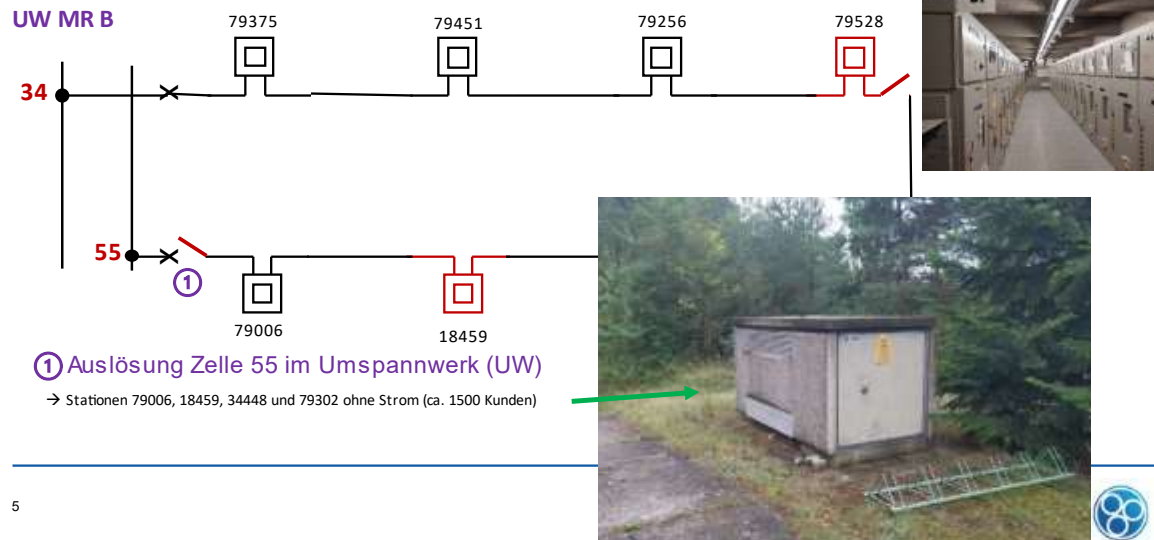
→ Stationen 79006, 18459, 34448 und 79302 ohne Strom (ca. 1500 Kunden)



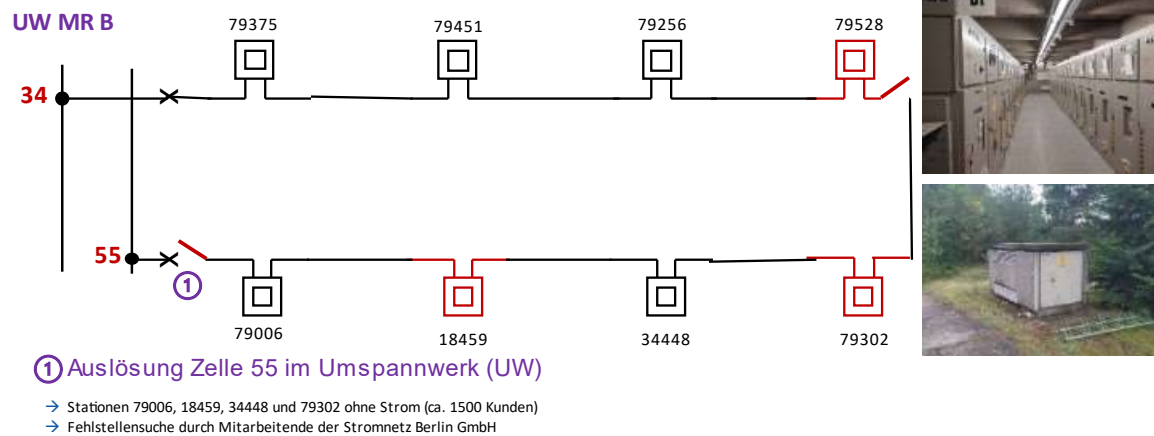
4

Confidentially: C2 - Internal

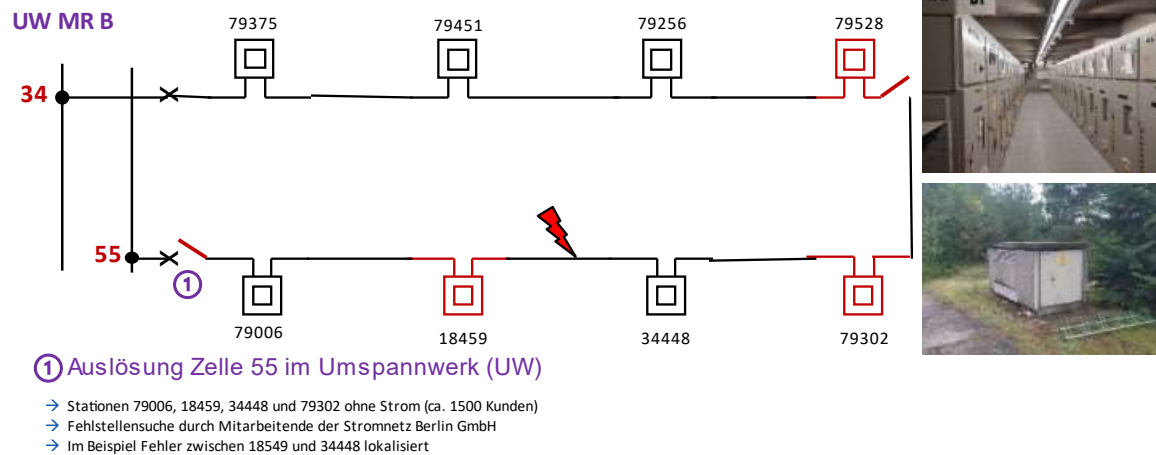
Auslösung im Mittelspannungs-Ring III



Auslösung im Mittelspannungs-Ring IV



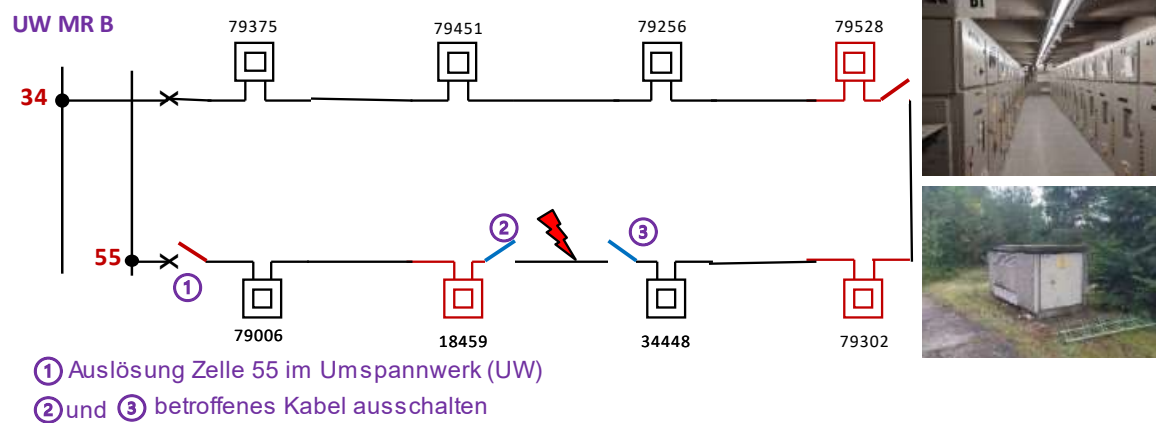
Auslösung im Mittelspannungs-Ring V



7

Confidentially: C2 - Internal

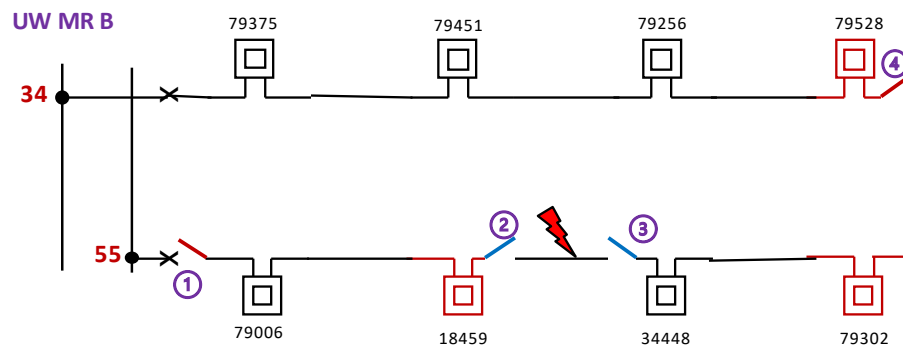
Auslösung im Mittelspannungs-Ring VI



8

Confidentially: C2 - Internal

Auslösung im Mittelspannungs-Ring VII

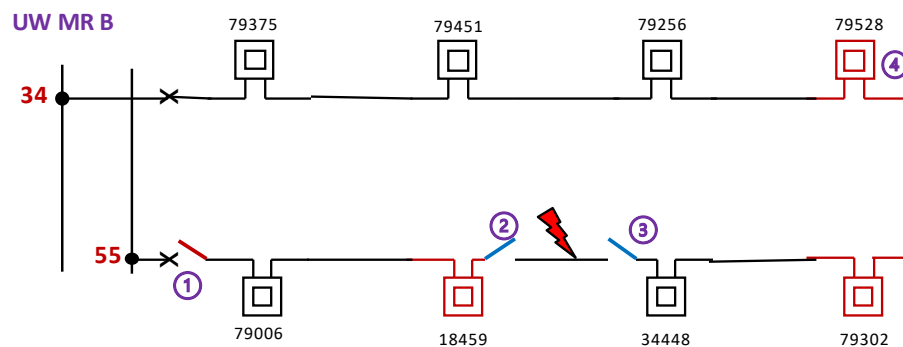


- ① Auslösung Zelle 55 im Umspannwerk (UW)
- ② und ③ betroffenes Kabel ausschalten
- ④ Ringtrennstelle einschalten (somit hier ca. 750 Kunden wiederversorgt)

9

Confidentially: C2 - Internal

Auslösung im Mittelspannungs-Ring VIII

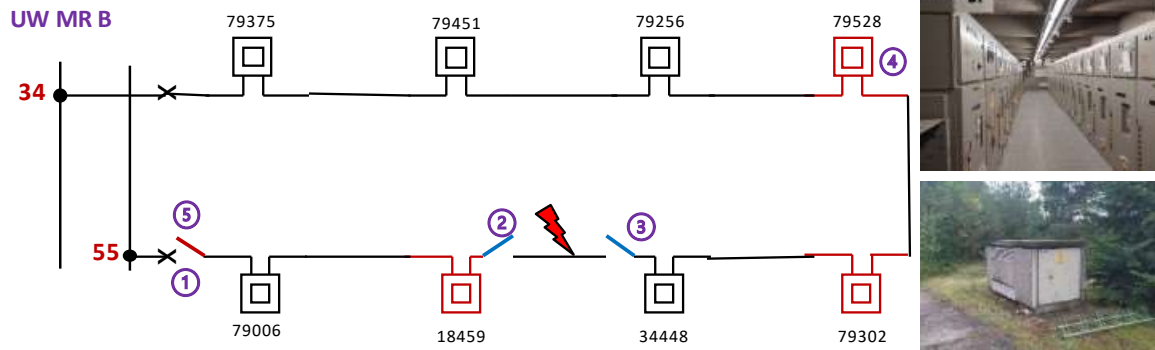


- ① Auslösung Zelle 55 im Umspannwerk (UW)
- ② und ③ betroffenes Kabel ausschalten
- ④ Ringtrennstelle einschalten

10 Kabelfehler im Mittelspannungsnetz | 26.01.23

Confidentially: C2 - Internal

Auslösung im Mittelspannungs-Ring IX

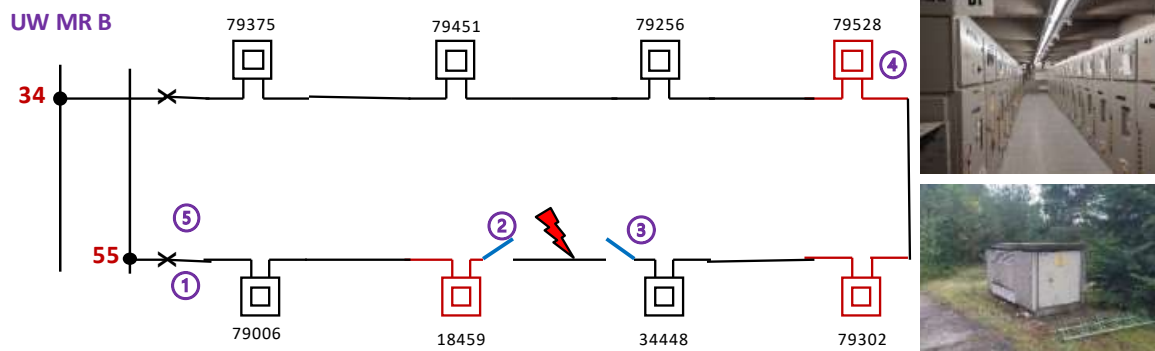


- ① Auslösung Zelle 55 im Umspannwerk (UW) ⑤ Zelle 55 Leistungsschalter einschalten
- ② und ③ betroffenes Kabel ausschalten
- ④ Ringtrennstelle einschalten

11

Confidentially: C2 - Internal

Auslösung im Mittelspannungs-Ring X

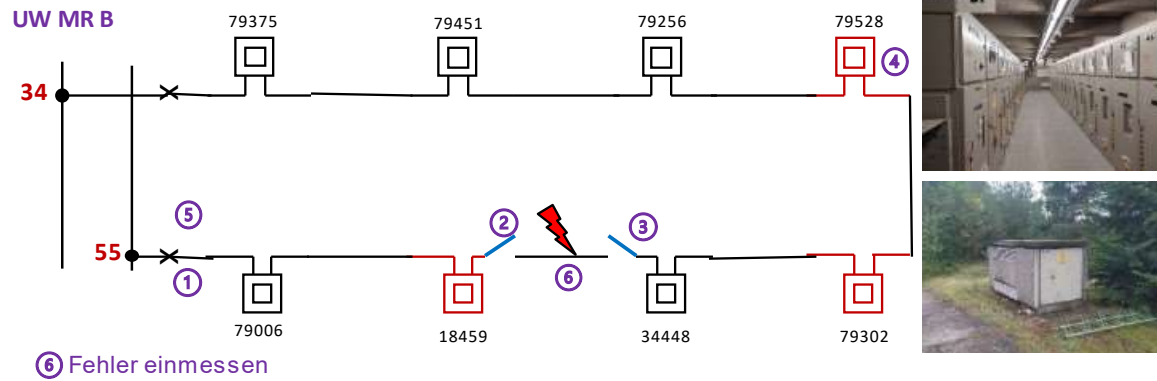


- ① Auslösung Zelle 55 im Umspannwerk (UW) ⑤ Zelle 55 Leistungsschalter einschalten
- ② und ③ betroffenes Kabel ausschalten (alle Kunden sind jetzt wiederversorgt)
- ④ Ringtrennstelle einschalten

12

Confidentially: C2 - Internal

Auslösung im Mittelspannungs-Ring XI



13

Confidentially: C2 - Internal

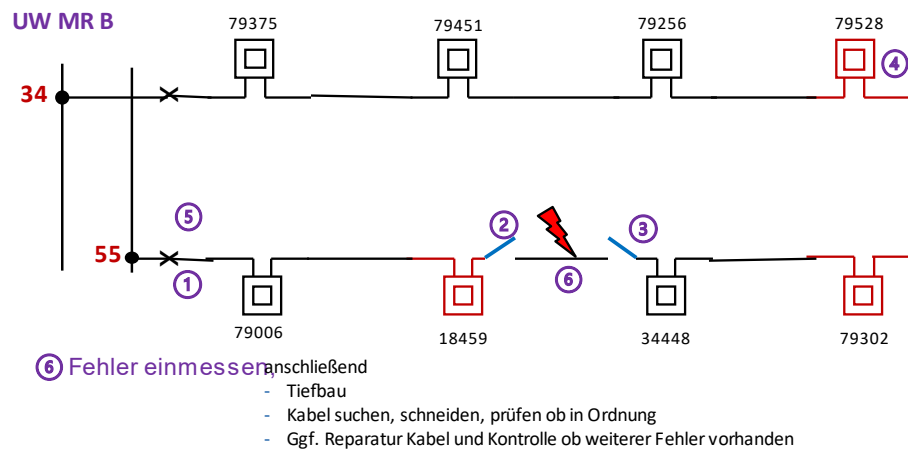
Auslösung im Mittelspannungs-Ring XII



14

Confidentially: C2 - Internal

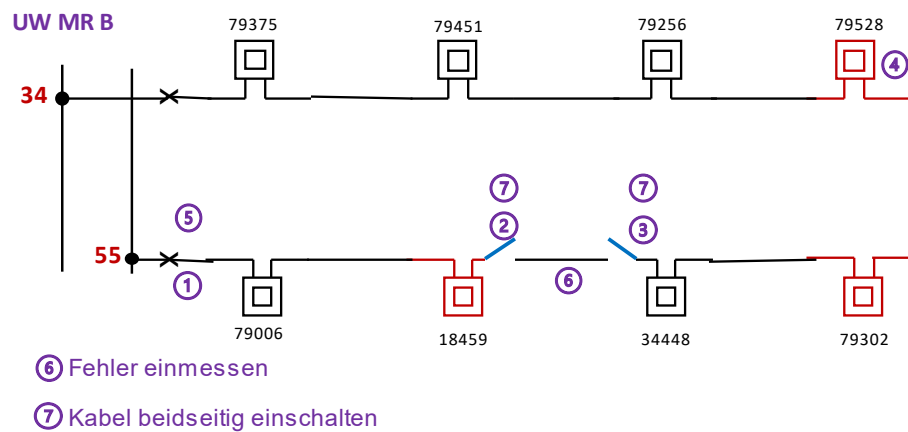
Auslösung im Mittelspannungs-Ring XIII



15

Confidentially: C2 - Internal

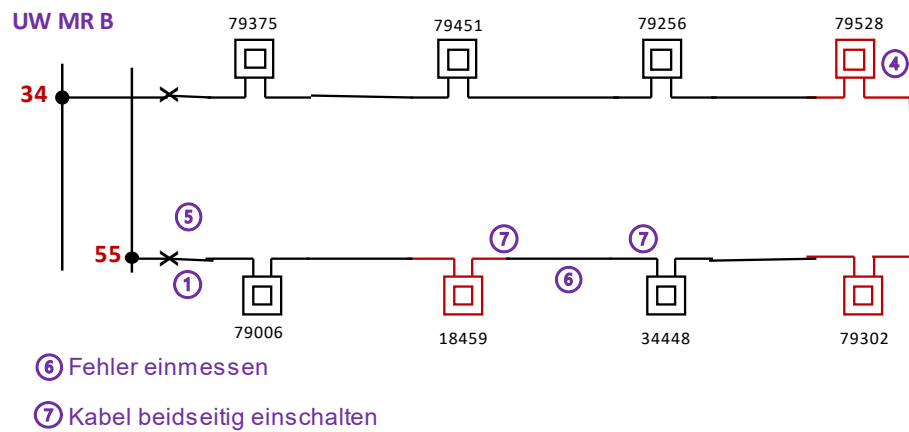
Auslösung im Mittelspannungs-Ring XIV



16

Confidentially: C2 - Internal

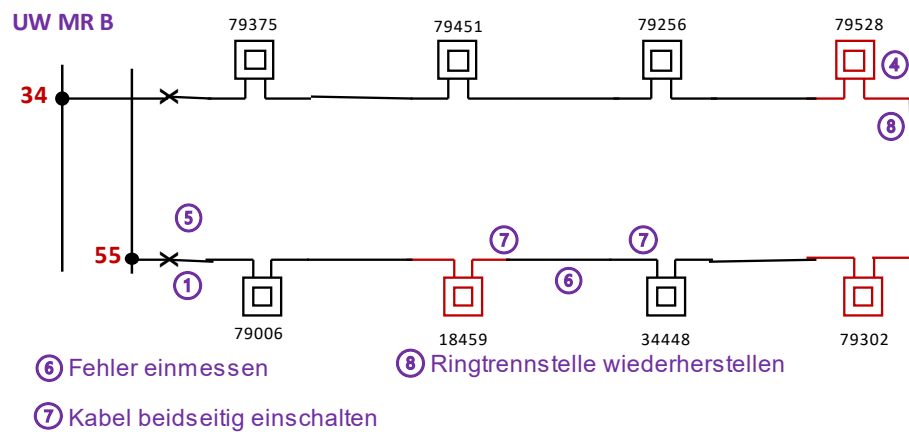
Auslösung im Mittelspannungs-Ring XV



17

Confidentially: C2 - Internal

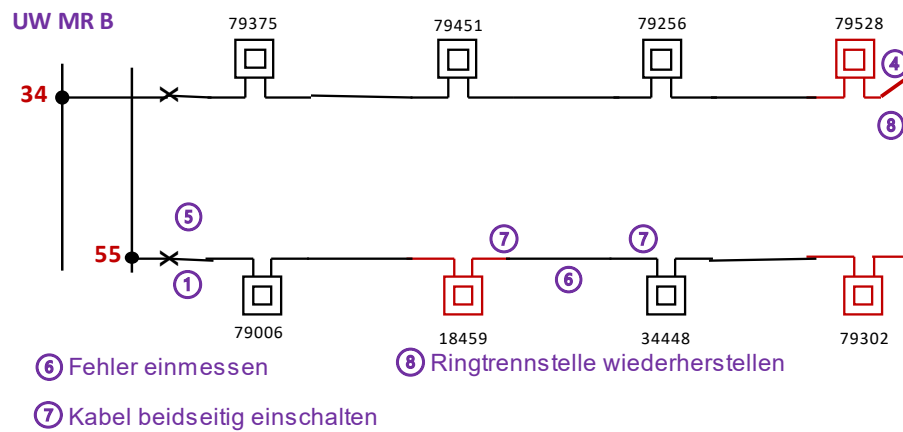
Auslösung im Mittelspannungs-Ring XVI



18

Confidentially: C2 - Internal

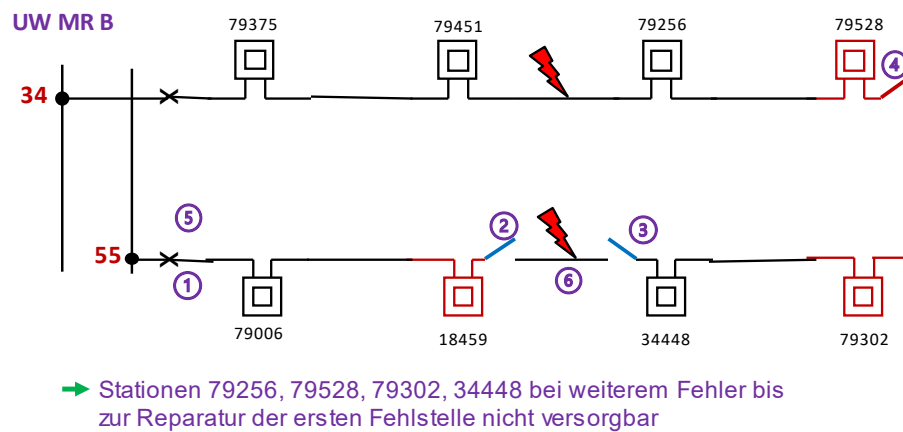
Auslösung im Mittelspannungs-Ring XVII



19

Confidentially: C2 - Internal

Annahme: weiterer Fehler im Ring



20

Confidentially: C2 - Internal



(Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“

Insbesondere: Anforderungen der Straßen-Verkehrsordnung (StVO)

21.03.2023

Dr. Christian Rühr (Z-TXR)

Inhaltsverzeichnis

1	Störungsbeseitigung und Straßenverkehrsrecht
2	Status quo: Verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich
3	Hintergrund: Ein sicherer Stromnetzbetrieb erfordert sehr schnelles Handeln
4	Einholung der Verkehrsrechtlichen Anordnung im Störfall: Aktuelle Herausforderungen in der Praxis
5	Fazit und Ausblick

Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenland

Störungsbeseitigung, bei der Tiefbauarbeiten erforderlich sind (Baustelle)

Straßenrecht	Straßenverkehrsrecht
<p>Amtliche Abkürzung: BerStrG Ausfertigungsdatum: 13.07.1999 Gültig ab: 23.07.1999 Dokumenttyp: Gesetz Quelle:  Fundstelle: GVBl. 1999, 380 Gliederungs-Nr.: 2132.2</p> <hr/> <p>Berliner Straßengesetz (BerStrG) Vom 13. Juli 1999</p> <p>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.11.2022 bis 31.08.2023</p> <p>Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2022 (GVBl. S. 631)</p>	<p>Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)</p> <p>StVO Ausfertigungsdatum: 06.03.2013 Vollzeit:</p> <p>"Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist"</p> <p>Konstitutive Neufassung gem. V v. 6.3.2013 I 367, in Kraft getreten am 1.4.2013</p> <p>Stand: Zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 12.7.2021 I 3091</p>
Darf die Straße genutzt werden („ob“)?	Regeln bei der Nutzung („wie“)

3 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Inhaltsverzeichnis

1	Störungsbeseitigung und Straßenverkehrsrecht
2	Status quo: Verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich
3	Hintergrund: Ein sicherer Stromnetzbetrieb erfordert sehr schnelles Handeln
4	Einholung der Verkehrsrechtlichen Anordnung im Störfall: Aktuelle Herausforderungen in der Praxis
5	Fazit und Ausblick

4 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Verkehrsrechtliche Anordnung (1/4)

Die Baustelle zur Störungsbeseitigung ist straßenverkehrsrechtlich eine Gefahrenstelle für den Verkehr

§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

(6) Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

5 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Verkehrsrechtliche Anordnung (2/4)

Die Baustelle zur Störungsbeseitigung ist straßenverkehrsrechtlich eine Gefahrenstelle für den Verkehr

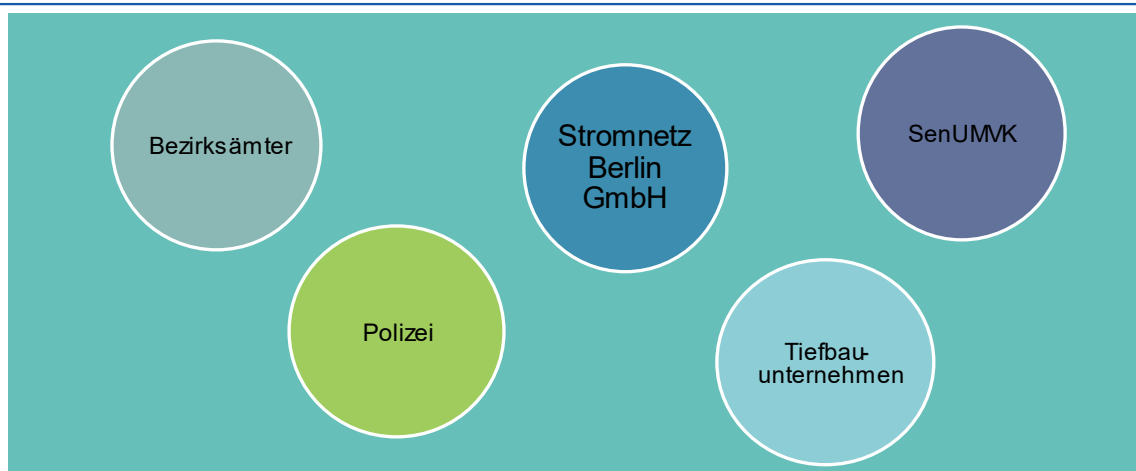
§ 44 Sachliche Zuständigkeit

(1) Zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.

(2) Die Polizei ist befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen (§ 36) und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen zu regeln. Bei Gefahr im Verzug kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.

6 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

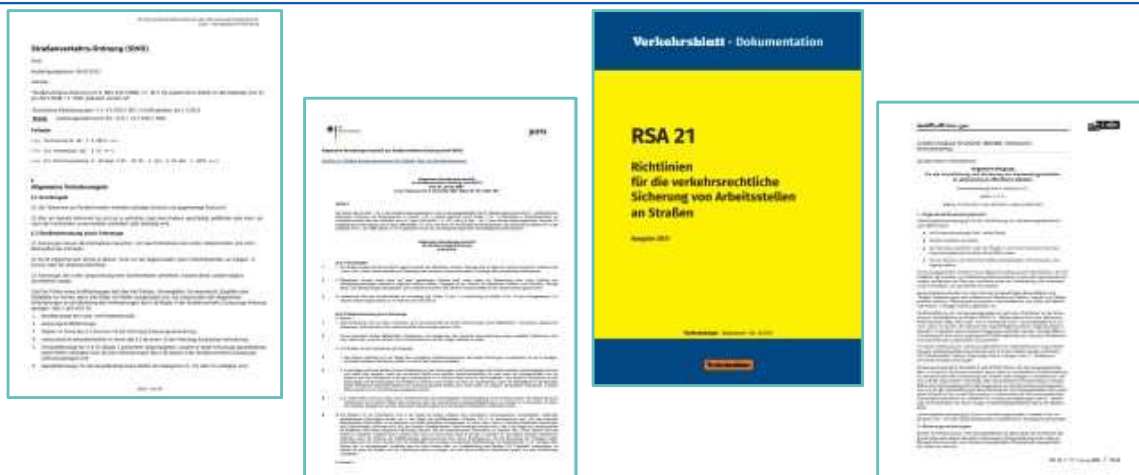
Verkehrsrechtliche Anordnung (3/4)



7 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Verkehrsrechtliche Anordnung (4/4)



8 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Inhaltsverzeichnis

1	Störungsbeseitigung und Straßenverkehrsrecht
2	Status quo: Verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich
3	Hintergrund: Ein sicherer Stromnetzbetrieb erfordert sehr schnelles Handeln
4	Einholung der Verkehrsrechtlichen Anordnung im Störfall: Aktuelle Herausforderungen in der Praxis
5	Fazit und Ausblick

9 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Sicheres Energieversorgungsnetz

<p>§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG: Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein <u>sicheres</u>, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.</p>	<p>„... sicheres... Energieversorgungsnetz...“: Sicherheit setzt auch die Fähigkeit des Netzes zur Aufrechterhaltung der Versorgung bei Problemfällen durch eine angemessene Netzstruktur voraus, insbesondere durch die grundsätzliche Einhaltung des (n-1)-Kriteriums beim Bau sowie Betrieb (bspw. der Ausfall einer Stromleitung muss kompensiert werden können).</p>
---	--

10 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Inhaltsverzeichnis

1	Störungsbeseitigung und Straßenverkehrsrecht
2	Status quo: Verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich
3	Hintergrund: Ein sicherer Stromnetzbetrieb erfordert sehr schnelles Handeln
4	Einholung der Verkehrsrechtlichen Anordnung im Störfall: Aktuelle Herausforderungen in der Praxis
5	Fazit und Ausblick

11 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Aktueller Ablauf bei der Einholung einer VRAO (1/3)

- Tiefbauarbeiten sind zur Störungsbeseitigung zwingend erforderlich; zudem dringender Handlungsbedarf
- Tiefbauunternehmen kümmern sich um die Einholung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung, nicht die SNB selbst
- Grundsatz: Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde; abhängig vom Wochentag und von der Uhrzeit
- Bei Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde: Bezirk (untergeordnetes Straßennetz) oder SenUMVK (übergeordnetes Straßennetz)

12 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Aktueller Ablauf bei der Einholung einer VRAO (2/3)

- Wegen Dringlichkeit: Telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde?
- Wenn keine Erreichbarkeit der Straßenverkehrsbehörde oder bei VRAO-Bedarf außerhalb der behördlichen Dienst-/Funktionszeiten: Anruf bei der Polizei
- Bei Erreichbarkeit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde: am Telefon werden konkrete Vorgaben zur Absicherung der Baustelle/Gefahrenstelle erteilt
- Ggf. ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zusätzlich ein schriftlicher Antrag erforderlich

13 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Aktueller Ablauf bei der Einholung einer VRAO (3/3)

- Wenn Polizei kontaktiert werden muss: Polizei soll vorläufige Maßnahmen zur Absicherung der Baustelle/Gefahrenstelle anordnen
- Wenn die Baumaßnahme nicht innerhalb eines bestimmten, kurzen Zeitraums abgeschlossen ist, wird bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine VRAO beantragt
- ...
- ...

14 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Inhaltsverzeichnis

1	Störungsbeseitigung und Straßenverkehrsrecht
2	Status quo: Verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich
3	Hintergrund: Ein sicherer Stromnetzbetrieb erfordert sehr schnelles Handeln
4	Einholung der Verkehrsrechtlichen Anordnung im Störfall: Aktuelle Herausforderungen in der Praxis
5	Fazit und Ausblick

15 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal






Fazit zum Status quo

- Verkehrsrechtliche Anordnungen werden im Falle von Havarien des Stromnetzes in Berlin nicht in jedem Fall in der benötigten Schnelligkeit erteilt, um die Störungsbeseitigung situationsangemessen schnell beginnen zu können (sowohl auf bezirklicher als auch auf Senatsebene)
- der Konflikt zwischen dem straßenverkehrsrechtlich erforderlichen Verwaltungshandeln einerseits und den Gefahren andererseits, die aus einem unsicheren Stromnetzbetrieb folgen, sollte grundsätzlich in die eine oder in die andere Richtung aufgelöst werden

16 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

Confidentially: C2 - Internal

Ausblick: (Rechtliche) Ansätze zur Beschleunigung

	Keine Option: Störungsbeseitigung ohne Verkehrsrechtliche Anordnung beginnen
	Berlinweit konsequent schnelle, priorisierte Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden (bei Havarien im Stromnetz): VRAO wird innerhalb eines bestimmten, kurzen Zeitraums erteilt
	Änderung der straßenverkehrsbehördlichen Zuständigkeiten in Berlin für den Erlass Verkehrsrechtlicher Anordnungen (bei Havarien im Stromnetz), bspw. zentralisiert für alle Bezirke oder für sämtliche Straßen Berlins
	Für standardisierte Baustelleneinrichtungen von bestimmter Dauer unter Einsatz von RSA geschulten Personen: Befreiung von der Pflicht zur Einholung einer VRAO (§ 46 Abs. 2 StVO)
	Änderung der StVO: Ergänzung einer „Notfallregelung“, nach der bei Havarien im Stromnetz keine VRAO eingeholt werden muss (ähnlich wie die „Notfallregelung“ im Berliner Straßengesetz)

17 (Leider) Keine Entstörung ohne „Genehmigung“ | Dr. Christian Rühr | 21.03.2023

4 Ausblick

Die Anwesenden verständigen sich auf eine Arbeitsgruppe zum Thema Genehmigungen, welche die nächste Sitzung des Bürger*innenrats mit vorbereiten soll. Das Thema Störungsbeseitigung soll dabei wieder aufgegriffen werden. Zudem soll über die Genehmigungssituation bei planbaren Maßnahmen berichtet werden.

Nachtrag:

Interview von Bürger*innenrats-Mitglied Felix Kayser mit Prokuristin Claudia Rathfux

[#114 | Willkommen in der Smart City](#)